ERSTE ERFAHRUNGEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDE MIT DEM BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Mathias REINERT¹, Harald PROIDL¹

Motivation

Im Juni 2014 wurde das österreichische Bundes-Energieeffizienzgesetz, mit dem die europäische Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt wird, beschlossen. Kern des Gesetzes ist das im § 10 festgelegte Verpflichtungssystem für Energielieferanten. Diese müssen Energieeffizienzmaßnahmen setzen, die zu einer Einsparung von 0,6 % ihrer jährlichen Abgabemenge führen [1]. 40 % der Maßnahmen sind im Haushaltsbereich zu setzen [2]. Wird das Einsparziel von 0,6 % nicht erreicht, müssen Ausgleichszahlung in Höhe von 20 Cent/kWh geleistet werden [3]. Das Gesetz schafft auch die Möglichkeit mit Energieeffizienzmaßnahmen zu handeln. Die Energie Control Austria hat gemäß § 21 Abs. 2 die Aufgabe die korrekte Höhe des Ausgleichsbetrags zu evaluieren. Dieser soll sich an den durchschnittlichen Grenzkosten der erforderlichen Anreize, die zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen nötig sind, orientieren [4]. Der Ausgleichsbetrag muss nach oben korrigiert werden, wenn weniger als zwei Drittel der Maßnahmen direkt gesetzt werden bzw. wenn mehr als ein Drittel der Einsparpflicht per Ausgleichszahlung abgedeckt wird [5].

Wiederholt wurde die Energie Control Austria von Gewerbekunden kontaktiert, die von ihren Gas und Stromlieferanten darüber informiert wurden, dass zukünftig eine Umlage zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen eingehoben wird. Hier stellten sich die Kunden die Frage ob und in welchem Umfang dies erlaubt ist. Teilweise wurden Lieferanten dazu aufgefordert selbst Maßnahmen zu setzen und diese an den Lieferanten zu überschreiben. Ansonsten müsste der Ausgleichsbetrag von 20 Cent/kWh vom Kunden bezahlt werden.

Methodik

Zur Beurteilung ob eine Weiterverrechnung der Kosten rechtens ist, wurden die allgemeinen Bedingungen diverser Lieferanten für Gewerbe- und Industriebetriebe untersucht. Hier wurden auch übermittelte Liefervertrage mit einbezogen. Ziel war es Klauseln zu finden, die sich mit der Weiterverrechnung von zusätzlichen Gebühren bzw. der Preisanpassung befassen. Für Haushaltskunden, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, ist eine Weitergabe der Kosten nur im Zuge des Gesamtpreises für die bezogene Energie möglich [6].

Des Weiteren wurde die Höhe der von den Lieferanten veranschlagten Energieeffizienzumlage beurteilt. Hierzu wurden die Rechnungen verschiedener Lieferanten, für Gas und Strom, analysiert. Daneben wurden die Preise für Energieeffizienzmaßnahmen, die an den am Markt operierenden Handelsplattformen erzielt werden, ausgewertet. Diese wurden den veranschlagten Effizienzumlagen gegenübergestellt. Auch wurden die Angebote von Energielieferanten für bestimmte Effizienzmaßnahmen für Haushaltskunden, beispielsweise Energieberatungen, untersucht.

Ergebnisse

Der Großteil der allgemeinen Bedingungen der Lieferanten verfügt über Preisanpassungs- bzw. Preisgleitklauseln. Diese müssen jedoch im Einzelfall dahingehend geprüft werden ob eine Weiterverrechnung der Effizienzumlage möglich ist [6]. Alle untersuchten Lieferanten veranschlagen zur Finanzierung der Maßnahmen einen Aufschlag von 0,12 Cent/kWh. Hierbei wird die verpflichtete Einsparung von 0,6 % mit dem Ausgleichsbetrag von 20 Cent/kWh multipliziert.

Die Lieferanten kalkulieren somit ein, dass für die gesamte Einsparungsverpflichtung Ausgleichszahlungen anfallen und keine Energieeffizienzmaßnahmen gesetzt werden.

{Tel.: +43 1 24724-707, harald.proidl@e-control.at}

¹ Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, www.e-control.at, {Tel.: +43 1 24724-716, mathias.reinert@e-control.at},

An den Handelsplattformen für Energieeffizienzmaßnahmen lagen die durchschnittlichen Preise für Haushaltsmaßnahmen im Jahr 2015 bei 7,33 Cent/kWh [7].

Die erzielten Preise für Gewerbemaßnahmen lagen bei rund 5,3 Cent/kWh [7]. Beschaffen sich Lieferanten zu diesen Preisen Maßnahmen würde dies zu einer Energieeffizienzumlage von 0,037 Cent/kWh statt der 0,12 Cent/kWh führen.

Durch die Weiterverrechnung des kompletten Ausgleichsbetrags von 20 Cent/kWh ergibt sich in diesem Fall eine Mehreinnahme von 0,083 Cent kWh. Bei einem Stromverbrauch von 30.000 kWh sind dies rund 25 Euro. Diesen stehen bei einem Energiepreis von rund 5 Cent/kWh Energiekosten (Strom) von 1500 Euro im Jahr gegenüber. Durch die aktuelle Vorgehensweise erzielen Lieferanten, mit dem Verweis auf eine gesetzlich angeordnete Gebühr, zusätzliche Gewinne. Hinzu kommt, dass Lieferanten entgeltlich die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen anbieten. Teilweise zahlen Kunden somit doppelt für die Erfüllung der Energieeffizienzverpflichtung der Lieferanten.

Abschließend muss festgehalten werden, dass die Verpflichtung gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz explizit die Lieferanten von Energie und nicht deren Kunden betrifft.

Referenzen

- [1] § 10 Abs. 2 EEffG
- [2] § 10 Abs. 1 EEffG
- [3] § 21 Abs. 2 EEffG
- [4] § 21 Abs. 2 EEffG
- [5] § 21 Abs. 2 EEffG
- [6] Reiter, Urbantschitsch (2015) "Weiterverrechnung der Kosten des EffG", OeZW 2/2015
- [7] ETHUS GmbH Stand 23.11.2015